



# Satzung und Geschäftsordnung

des Landesverbandes der Katholischen  
Landjugendbewegung Bayern  
(KLJB Bayern)



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Bayern



## Die Geschichte der KLJB Bayern

Blickt man in die Vergangenheit der Katholischen Landjugendbewegung in Bayern, so trifft man immer wieder auf den Namen Dr. Emmeran Scharl.

Im April 1947 wird dieser von Kardinal Faulhaber beauftragt, die Jugendarbeit auf dem Land zu erneuern. So entsteht in der Wiedenmayerstraße in München eine Landesstelle für die Katholische Landjugend. Dort startet Emmeran Scharl sein Engagement. Im August 1948 entstehen unter seiner Federführung die ersten „Werkbriefe für die Landjugend“. Die erste Zeitschrift der Katholischen Landjugend in Bayern erscheint 1949 unter dem Titel „Der Pflug“.

Gleichzeitig motiviert Emmeran Scharl viele Menschen, sich in ihren Dörfern zu Gruppen zusammenzuschließen, um das Leben vor Ort kirchlich und politisch zu gestalten. Bald tritt die Frage einer stärkenden Vernetzung zwischen den Gruppen auf. Daher wird 1949 zunächst eine Landjugendordnung für alle bayerischen Diözesen beschlossen. Die Geburtsstunde der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ist jedoch die BDKJ-Hauptversammlung 1950 in Altenberg. Hier wird sie als neuer Jugendverband eingerichtet. Nicht alle Landjugendgruppen treten dem neuen Verband bei, weswegen es bis heute zum einen den Jugendverband „Katholische Landjugendbewegung“ (KLJB) und zum anderen nichtorganisierte Jugendgruppen gibt, die sich einfach „Katholische Landjugend“ nennen.

Derzeit besteht die KLJB aus über 1.000 Ortsgruppen und über 25.000 Mitgliedern in Bayern. Man kann davon ausgehen, dass etwa 60.000 Jugendliche von der KLJB und ihren Angeboten erreicht werden. Vielfältige Tätigkeiten und Aktionen und die große Zahl der engagierten Mitglieder tragen dazu bei, dass die Katholische Landjugendbewegung im ländlichen Raum ein hohes Ansehen genießt.

# Geschäfts- ordnung

# Geschäftsordnung des Landesverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Bayern

## § 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Landesverbands der KLJB Bayern:

- (1) Landesversammlung,
- (2) Landesausschuss,
- (3) Landesvorstand,
- (4) erweiterter Landesvorstand,
- (5) Landesarbeitskreise,
- (6) Wahlausschuss,
- (7) Landesarbeitsgruppen,
- (8) Landesrunde.

## Abschnitt I: Landesversammlung

### § 2 Termin und Ort

Termin und Ort der jährlich stattfindenden Landesversammlung werden von der Landesversammlung selbst beschlossen. Im Wechsel soll die Landesversammlung in allen Diözesen nacheinander stattfinden.

### § 3 Einberufung und Einladung

- (1) Der Landesvorstand lädt vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugesandt.
- (3) Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der **Diözesanverbände gegenüber dem Landesvorstand** beantragt.

### § 4 Vorbereitung

- (1) Die **inhaltliche Auswahl der Themen** obliegt dem Landesausschuss. Der erweiterte Landesvorstand bereitet die Landesversammlung organisatorisch vor und führt sie durch.
- (2) Weitere Personen können vom erweiterten Landesvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

### § 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Landesvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung  
Die Organe der Diözesanverbände (Diözesanversammlung, Diözesanausschuss, Diözesanvorstand), der Landesausschuss, die Landesarbeitskreise, der Landesvorstand, sowie alle auf der Landesversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- (3) Antragsfrist  
Anträge an die Landesversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei Wochen vor der Versammlung beim Landesvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen und an die Mitglieder der Landesversammlung verschickt.  
Anträge auf Änderung der Landessatzung müssen acht Wochen, Anträge auf Änderung der Landesgeschäftsordnung müssen vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Landesversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Dringlichkeitsanträge  
Anträge an die Landesversammlung und auf Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf der in (3) festgelegten Frist beim Landesvorstand eingehen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.  
Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Landesversammlung.
- (5) Unerledigte Tagesordnungspunkte  
Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen.

## § 6 Leitung

- (1) Die Leitung der Landesversammlung liegt in den Händen des Landesvorstands. **Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine leitende Person.** Der Landesvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen delegieren.
- (2) Der jeweils leitenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, **sitzt den Debatten vor**, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse. Beabsichtigt **sie** sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes **die Leitung** nicht übernehmen.

## § 7 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§17),
- (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- (4) Beschluss der Tagesordnung.



### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter im Landesvorstand.
- (2) Änderungen der Stimmenanzahl während der Versammlung durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der jeweils vorsitzenden Person umgehend zu melden.
- (3) Die Landesversammlung ist grundsätzlich so lange beschlussfähig, bis die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.
- (4) Bestehen im Verlauf der Versammlung Zweifel über die Beschlussfähigkeit der Versammlung, muss sie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- (5) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Die Landesversammlung ist aber beratungsfähig.
- (6) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist eine außerordentliche Landesversammlung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Landesversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der KLJB **in Bayern** zugänglich.
- (2) Der Landesvorstand kann Gäste und Zuhörer/-innen einladen.
- (3) Die Öffentlichkeit (= alle Teilnehmer/-innen außer den stimmberechtigten Mitgliedern) kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von **mindestens** zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.

## § 10 Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
  - a) Anträge an die Landesversammlung,
  - b)** Erklärungen des Landesvorstandes,
  - c)** Berichte,
  - d)** Jahres- und Rechenschaftsbericht.
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
  - a) persönliche Erklärungen,
  - b) Erklärungen zu Abstimmungen.

## § 11 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Landesversammlung. Anderen Personen kann die leitende Person Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Landesversammlung ohne Aussprache.

### § 12 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern, oder wenn alternierende Redeliste beantragt ist (§ 17, Nr. a).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17) gehen vor.
- (4) Antragsteller/-in und Berichterstatter/-in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

### § 13 Persönliche Erklärung

Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

## § 14 Rededauer

Die einzelne Rednerin bzw. der einzelne Redner soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die leitende Person kann Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

## § 15 Schließung der Aussprache

- (1) Die leitende Person schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Landesversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

## § 16 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge **stimmberechtigter Mitglieder**, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.
- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

### § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will.

Dazu gehören:

- a) Anträge auf alternierende Redeliste (= Redeliste, die Frauen und Männer abwechselnd reiht. **Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.**),
- b) Anträge auf geschlechtsspezifische Beratung,**
- c) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,**
- d) Aufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- f) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ **oder Gremium,**
- g) Anträge auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
- h) Anträge auf Beschränkung der Zahl von Rednerinnen und Rednern,
- i) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- j) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache,
- k) Anträge auf Schluss der Aussprache (Schluss der Debatte),
- l) Anträge auf einmalige Wiederholung der Abstimmung,**
- m) Anträge auf Unterbrechung der Versammlung,**
- n) Anträge auf Vertagung der Versammlung,**
- o) Anträge auf Schluss der Versammlung.**

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung gestellt werden. Die jeweils leitende Person hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (auffällige Wortmeldung; in der Regel mit beiden Händen).

- (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird über den jeweils weitest gehenden Geschäftsordnungsantrag zuerst entschieden. Die Reihung wird durch die leitende Person festgelegt.
- (5) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- (6) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Mit Ausnahme des Antrags auf einmalige Wiederholung der Abstimmung gemäß § 16 (1)) findet grundsätzlich keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Über Ausnahmen entscheidet jeweils die leitende Person. Sie hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

## § 18 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landesversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) Anträge gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Landessatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Landesverbandes sowie Wahlen. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
- (6) Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge gelten als angenommen, wenn sie die entsprechenden Mehrheiten der Stimmen, die auch für den Hauptantrag vorgesehen sind, enthalten.
- (7) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimme.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweils leitende Person fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (10) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann einmalig die Wiederholung der Abstimmung beantragt werden (§ 17).

### § 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

Stellvertretung ist für Mitglieder des Landesvorstandes nicht möglich.

## § 20 Protokoll

- (1) Über die Landesversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Namen der Anwesenden,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
  - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
  - f) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(3) Plenumssitzungen dürfen aufgezeichnet werden.

(4) Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

## § 21 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll muss nach Erstellung vom Landesvorstand unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesversammlung versandt.
- (3) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.



- (4) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Landesversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
- (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (6) Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Landesvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

### Abschnitt II: Landesausschuss

#### § 22 Termin

Die Termine für den Landesausschuss (mindestens zweimal im Jahr) werden vom Landesausschuss selbst festgelegt.

#### § 23 Einberufung

- (1) Der Landesvorstand beruft vier Wochen vor Beginn des Landesausschusses mit der Einladung den Ausschuss ein. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Ein außerordentlicher Landesausschuss muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Diözesanverbände gegenüber dem Landesvorstand beantragt. Zudem kann der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesausschuss einberufen. In beiden Fällen bedarf es der Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung mit der Angabe von Gründen.

## § 24 Vorbereitung

Die Vorbereitung und Durchführung des Landesausschusses obliegt dem erweiterten Landesvorstand. Sachliche Vorgaben von vorangegangenen Sitzungen des Landesausschusses müssen dabei berücksichtigt werden.

## § 25 Weitere Bestimmungen

Tagesordnung und Anträge, Leitung, Eröffnung, Öffentlichkeit, Ausspracherecht, Wortmeldung und Worterteilung, Rededauer, Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Stellvertretung und Protokoll sind analog zum Abschnitt „Landesversammlung“ zu behandeln.

## § 26 Protokoll

- (1) Es wird ein Protokoll angefertigt, das binnen sechs Wochen den in der Satzung festgelegten Mitgliedern und den beim Landesausschuss anwesenden Stimmberechtigten zugesandt wird.
- (2) Bezüglich der Bestandteile, Genehmigung und Einspruch wird auf §§ 20 u. 21 verwiesen, die entsprechend gelten.

### **Abschnitt III: Landesvorstand**

#### **§ 27 Termine**

Die Termine der Landesvorstandssitzungen werden vom Landesvorstand selbst festgelegt.

#### **§ 28 Einladung und Tagesordnung**

Die Einladung mit der Tagesordnung wird vom/von der Landesgeschäftsführer/-in in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Landesvorstands erstellt.

Der/die Landesgeschäftsführer/-in lädt im Auftrag des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beifügung schriftlicher Unterlagen ein.

#### **§ 29 Leitung**

Die Leitung liegt turnusgemäß bei einem Mitglied des Landesvorstandes.

#### **§ 30 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Landesvorstands sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater/-innen können vom Landesvorstand eingeladen werden.

## § 31 Beratung

- (1) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes widerspricht.
- (2) Die versammlungslose Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.

## § 32 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die versammlungslose Beschlussfassung bleibt von dieser Regelung unberührt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 33 Protokolle der Landesvorstandssitzungen

- (1) Der/die Landesgeschäftsführer/-in ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich, das zumindest den Anforderungen des § 20 (Protokoll der Landesversammlung) genügen muss.
- (2) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen erstellt sein und den Mitgliedern des Landesvorstands zugesandt werden.

- (3) Jeweils ein Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung ist die Protokollgenehmigung.

### **§ 34 Rechenschaftsbericht und Entlastung**

- (1) Der Landesvorstand legt zu Beendigung seiner zweijährigen Amtsperiode der Landesversammlung einen Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vor. **Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht stimmen die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung über die Entlastung des Landesvorstands ab.**
- (2) Wird der Vorstand nicht entlastet, so scheidet er aus dem Amt aus.
- (3) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Landesversammlung zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung zugesandt werden.

### **Abschnitt IV: Erweiterter Landesvorstand**

#### **§ 35 Weitere Vorschriften**

- (1) Zu Termin, Einladung, Tagesordnung, Leitung, Öffentlichkeit, Beratung, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung und Protokoll wird auf die Vorschriften unter Abschnitt IV „Landesvorstand“ verwiesen, die entsprechend gelten, sofern keine weiteren Regelungen in § 44 dem widersprechen.
- (2) Der Landesvorstand kann die Leitung der Sitzung an hauptberufliche Mitarbeiter/-innen delegieren.

- (3) Das Protokoll der Sitzung wird von den hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen erstellt.

## **Abschnitt V: Landesarbeitskreise**

### **§ 36 Aufgaben**

Die Landesarbeitskreise arbeiten im Auftrag des Landesvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig. Neben konkreten Arbeitsaufträgen von Landesversammlung und Landesvorstand sollen die Landesarbeitskreise auch selber initiativ werden. Die Arbeitskreise berichten jeweils bei der Landesversammlung über ihre Arbeit.

### **§ 37 Entstehung und Zusammensetzung**

- (1) Die Landesversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Personen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
- (2) Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn sich der Arbeitskreis längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.
- (3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Landesversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit.
- (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises und die KLJB-Mitgliedschaft.
- (5) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes angehören.

Mitglieder des Landesvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

### **§ 38 Arbeitsweise**

- (1) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest.  
Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Arbeitskreis selbst.  
Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt bei dem/der Arbeitskreissprecher/-in. Er/Sie kann die Leitung an ein Arbeitskreismitglied delegieren.
- (3) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten. Die Diözesanverbände werden regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitskreise informiert.
- (5) Die Arbeitskreise sind stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung und des Landesausschusses (je Arbeitskreis eine Stimme).
- (6) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Person als Vertreter/-in bzw. Sprecher/-in für die Landesversammlung und den Landesausschuss. Diese Person darf nicht dem Landesvorstand angehören und soll insbesondere die Vertretung in der Landesversammlung und im Landesausschuss wahrnehmen.
- (7) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeits-

ergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

- (8) Die Geschäftsführung liegt in der Regel beim zuständigen Referat der Landesstelle der KLJB Bayern.

## **Abschnitt VI: Arbeitsgruppen auf Landesebene**

### **§ 39 Bildung der Arbeitsgruppen**

- (1) Landesvorstand, Landesversammlung und Landesausschuss können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten, sofern sich mindestens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, bereiterklären, diese Arbeitsgruppe zu bilden.
- (2) Richtet der Landesvorstand eine Arbeitsgruppe ein, so ist deren Einrichtung der folgenden Landesversammlung bzw. dem Landesausschuss bekanntzumachen.
- (3) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

### **§ 40 Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht auf der Landesversammlung; sie können aber als Gäste zu Landesversammlung und Landesausschuss eingeladen werden.
- (2) Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen über Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei den Arbeitskreisen.



### Abschnitt VII: Wahlen

#### § 41 Wahlausschuss

- (1) Der Landesausschuss wählt für die Wahl des Landesvorstandes, des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landesseelsorgers bzw. der Landesseelsorgerin vier Personen in den Wahlausschuss. Die Wahlämter sind paritätisch zu besetzen.
- (2) die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wahlausschusses obliegt dem Landesvorstand
- (3) Zudem entsendet der erweiterte Landesvorstand aus seiner Mitte eine/-n Vertreter/-in in den Wahlausschuss.
- (4) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und Kandidatinnen der betreffenden Wahlverfahren angehören.
- (5) Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit.
- (6) die Termine der Sitzungen legt der Wahlausschuss selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Wahlausschuss selbst.
- (7) Die Leitung der Wahlausschusssitzungen liegt bei dem/der Vorsitzenden. Er/Sie kann die Leitung an ein Wahlausschussmitglied delegieren. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Kenntnis, sofern es den Ausschuss-Mitgliedern noch nicht schriftlich bekannt gemacht worden ist.

- (8) Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder gegeben. Die versammlungslose Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.
- (10) Der Wahlausschuss bestimmt zu jeder Sitzung aus seiner Mitte eine/-n Protokollführer/-in. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern des Wahlausschusses binnen sieben Tagen zur Verfügung gestellt.
- (11) Der Wahlausschuss gibt am Landesausschuss und der Landesversammlung einen Bericht ab.
- (12) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben während ihrer Amtsdauer und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über den Inhalt und Verlauf von Bewerbungs- und Kandidierendengesprächen sowie das Abstimmungsverhalten bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern.

## **§ 42 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Landesvorstand**

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Landesvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des ehrenamtlichen Landesvorstandes wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Landesversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder der KLJB Bayern können bis drei Wochen vor der Landesversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.

- (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge werden bis spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung den Mitgliedern der Landesversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Wählbar ist jedes Mitglied der KLJB Bayern. Bei minderjährigen Kandidaten und Kandidatinnen ist im Vorfeld die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

### **§ 43 Vorbereitung der Wahlen zum hauptamtlichen Landesvorstand**

- (1) Die Wahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und des Landeseseelsorgers bzw. der Landeseseelsorgerin wird rechtzeitig vor Beginn des (außer)ordentlichen Landesausschusses, auf dem die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Dauer für die Abstimmung mit der Freisinger Bischofskonferenz fest. Diese Frist beträgt mindestens fünf Wochen und endet spätestens sechs Wochen vor dem entsprechenden Landesausschuss.
- (3) Parallel dazu schreibt der Landesstellen e.V. die Stellen öffentlich aus. Für die Bewerbungsgespräche bildet sich ein Gremium aus Vorstand des Landesstellen e.V., Wahlausschuss und Landesvorstand. Diesem Gremium dürfen keine Personen angehören, die sich zur Wahl stellen wollen. Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl beim Landesausschuss.

- (4) An diesem Bewerbungsverfahren nehmen auch die innerverbandlich vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten teil.
- (5) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen werden der Freisinger Bischofskonferenz zur Freigabe der Kandidatur vorgelegt. Die freigegebenen Kandidatinnen und Kandidaten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesausschuss den Mitgliedern des Landesausschusses durch den Wahlausschuss schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 44 Durchführung der Wahlen**

- (1) Der Wahlausschuss leitet die Wahl.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl zum hauptamtlichen Landesvorstand müssen diese von der Freisinger Bischofskonferenz freigegeben worden sein.
- (3) Zu Beginn der Wahl des ehrenamtlichen Landesvorstandes wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Landesversammlung. Bei den Wahlen zum hauptamtlichen Vorstand wird die Wahlliste nicht noch einmal eröffnet.
- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und ihre bzw. seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Landesversammlung bzw. des Landesausschusses haben das Recht, an die Kandidatin bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Diskussion über Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten (Debatten) sind unzulässig.
- (6) Zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten für den Landesvorstand findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (7) Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Für die Abstimmung ist der Stimmzettel nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung zu verwenden.
- (8) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als gültig abgegebene Stimme. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Haben in einem Wahlgang weniger Kandidatinnen /Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, erfolgt eine Stichwahl unter

den verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten. Wird im zweiten Wahlgang wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, so wird über die Durchführung jedes weiteren Wahlgangs abgestimmt. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(11) Haben in einem Wahlgang mehr Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

(12) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(13) Vor jeder Stichwahl finden eine erneute Personalbefragung und -debatte statt.

(14) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet dieses feierlich. Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(15) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl für das entsprechende Amt wiederholt.

(16) Eine Wahl in Abwesenheit eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin bedarf der schriftlichen Erklärung der/des Abwesenden gegenüber dem Wahlausschuss, dass er/sie bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.

(17) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll des Landesausschusses/der Landesversammlung als Anlage beigefügt wird.

(18) Das Wahlergebnis kann binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.

(19) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Landesversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Wahlausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.

### **§ 45 Abwahl**

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes können nur von dem Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden.
- (2) Die Abwahl kann von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs beantragt werden. Über den Antrag berät das Organ in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Leitung der Abwahl obliegt dem Wahlausschuss.
- (4) Die betroffenen Personen müssen auf ihren Wunsch hin vor der Abstimmung angehört werden.
- (5) Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt und gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (6) Im Falle einer Abwahl des Landeseseelsorgers bzw. der Landeseseelsorgerin leitet der Landesvorstand diesen Beschluss an die Freisinger Bischofskonferenz weiter mit der Bitte, ihn/ sie als Landjugendseelsorger/-in zu entpflichten.
- (7) Im Falle der Abwahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin leitet der Landesvorstand den Beschluss an den Vorstand der Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V. weiter mit der Bitte um Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

## § 46 Sonstige Wahlen

- (1) Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden §§ sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

## Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

### § 47 Auslegung der Geschäftsordnung

Tauchen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet **die Leitung** des tagenden Gremiums.

### § 48 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung, des Landesausschusses, des Landesvorstandes, des erweiterten Landesvorstandes beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Landessatzung dem nicht entgegenstehen.



### § 49 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der **stimmberechtigten** Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden.

## § 50 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ende der Landesversammlung, auf der sie angenommen wird, in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Landesvorstands unterzeichnet.

Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert von der 70. Landesversammlung 2019 im Haus der Jugend in Passau.

Sie wurde vom Bundesvorstand der KLJB Deutschlands genehmigt.

Passau, 2. Juni 2019



Maria Stöckl  
Landesgeschäftsführerin



Julia Mokry  
Landesseelsorgerin



Benedikt Brandstetter  
Landesvorsitzender



Kristina Ducke  
Landesvorsitzender



Stefan Gerstl  
Landesvorsitzende



Simone Grill  
Landesvorsitzende

gez. Antonia Kainz  
Landesvorsitzende

### **Der Patron und die Vorbilder der KLJB Bayern: Bruder Klaus, Dorothea und die Gruppe der Weißen Rose**

Am 20. November 1951 macht eine Pilgergruppe um Emmeran Scharl auf der Rückreise eine Romfahrt in Sachseln in der Schweiz Halt. Hier wird Klaus von der Flüe als Patron der KLJB ausgerufen.

Bruder Klaus (1417 - 1487) ist ein besonderer, oft auch unbequemer und nicht immer leicht zu verstehender Heiliger. Beruflich schlägt er die Laufbahn des Ratsherren und Richters ein. 1447 heiratet er Dorothea Wyss.

Sie haben zusammen zehn Kinder. Aufgrund untragbarer politischer Zustände und Ungerechtigkeiten legt Klaus von der Flüe 1466 alle politischen Ämter nieder. Ein Jahr später verlässt er seine Frau und seine Kinder, um in Ranft in Flüeli ein Leben als Einsiedler zu beginnen. Dort wird er vielen ein großer Vermittler und Ratgeber. Berühmt wird er als Versöhner der Schweizer Eidgenossen und Friedensstifter. Sein Wirken ist geprägt von der Verbindung von Mystik und Politik – eine zentrale Grundlage der verbandlichen Spiritualität der KLJB.

Seine Frau Dorothea ermöglicht Bruder Klaus erst diesen Lebensweg, indem sie seine Lebensentscheidung mitträgt. Daher nahm die KLJB Bayern sie 1994 als Vorbild in die Satzung auf.

Weitere Vorbilder der KLJB sind die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“. Diese leisten während des Dritten Reiches Widerstand gegen das NS-Regime, besonders in Form von Flugblättern. Es sind junge, naturverbundene, tiefgläubige Menschen. Die bekanntesten sind wohl Hans und Sophie Scholl, die sich couragiert einsetzen und ihr Leben riskieren.

Die Geschwister Scholl und Christoph Probst werden am 22.02.1943 zum Tode verurteilt und umgebracht. Weitere Mitglieder der Weißen Rose folgen ihnen.

Für die KLJB Bayern ist die Gruppe der Weißen Rose aufgrund ihrer großen Zivilcourage, ihres Glaubens und ihres Teamgeistes ein Vorbild. Daher wurde sie auch auf der Landesversammlung 2002 offiziell als Vorbild in die Satzung aufgenommen.

Katholische Landjugendbewegung Bayern  
Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V.  
Kriemhildenstr. 14  
80639 München

Telefon: 089/178651-10

Fax: 089/178651-44

[landesstelle@kljb-bayern.de](mailto:landesstelle@kljb-bayern.de)

[www.kljb-bayern.de](http://www.kljb-bayern.de)

Vereinsnummer: VR 5615, Amtsgericht München

